

§ 25 TFVO

TFVO - Triebfahrzeugführer-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Eine sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 24 hat für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erworbenen Befugnisse, welche gemäß § 29 unberührt bleiben, zu erfolgen.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at